

## ESTLAND

### Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des Staatsgerichtshofs zum Waffengesetz vom 26. April 2011<sup>1</sup>

Gegenstand des Verfahrens war die Bestimmung des Waffengesetzes, wonach eine Waffenerwerbs- und Waffenbesitzerlaubnis nicht erteilt wird, wenn der Antragsteller einer Straftat verdächtig oder schuldig ist (§ 36 Abs. 1 Ziff. 8 Waffengesetz). Vom Gericht, das das Tragen einer Waffe grundsätzlich als vom Schutzbereich des Grundrechts auf freie Selbstverwirklichung (Art. 19 Abs. 1 Verfassung) gedeckt ansieht, wurde das zwingende Verbot des Waffengesetzes, das der Behörde keinen Spielraum belässt in Anbetracht des vom Gesetzgeber hiermit verfolgten Ziels – Schutz von Leben und Gesundheit – für nicht verhältnismäßig erachtet.

Im Ausgangsfall war dem Betroffenen die Verlängerung der Waffenerlaubnis verweigert worden, da gegen ihn ein Ermittlungsverfahren wegen der Annahme von Bestechungsgeld eingeleitet worden war. Mangels Bedrohung von Leib und Leben durch die Straftaten, deren Begehung zur Last gelegt wurde, ist nach Ansicht des Gerichts eine Verweigerung des Waffenbesitzes offenbar nicht gerechtfertigt. Allein der Umstand der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens oder der Verurteilung stelle nach Auffassung des Gesetzgebers keinen Grund für eine Verweigerung der Waffenerlaubnis dar, wie auch das Strafgesetzbuch zeige, das das Verbot von Waffenerwerb und Waffenbesitz als – befristete – Zusatzstrafe nur dann gestatte, wenn der Betroffene wegen eines Waffendelikts verurteilt wurde oder bei der Straftat eine Waffe benutzt hat.

<sup>1</sup> Az 3-4-1-2-11.

### Urteil des Verfassungsaufsichtskollegiums des Staatsgerichtshofs vom 2. Juni 2011 zum Haftentschädigungsgesetz<sup>2</sup>

Bereits im Frühjahr wurde das Haftentschädigungsgesetz<sup>3</sup> vom Plenum des Staatsgerichtshofs insoweit für verfassungswidrig befunden, als keine Entschädigung von Nichtvermögensschäden infolge unangemessen langer vorgerichtlicher Ermittlungsverfahren vorgesehen ist.<sup>4</sup> Mangels einfachgesetzlicher Grundlage wurde dem Betroffenen ein Anspruch unmittelbar aus Art. 25 der Verfassung zugesprochen, der für den Fall der rechtswidrigen Schadensverursachung einen Anspruch auf Entschädigung des immateriellen und des materiellen Schadens verbietet.

Im vorliegenden Verfahren ging es nun um die Haftentschädigung, auf die gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 grundsätzlich derjenige einen Anspruch hat, der sich aufgrund gerichtlicher Erlaubnis in Haft befand und dessen Strafverfahren im Stadium der Voruntersuchung oder in der vorbereitenden Sitzung des Gerichts eingestellt oder der rechtskräftig freigesprochen wurde. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall war das Verfahren jedoch erst in einem späteren Stadium des Verfahrens wegen Verjährung eingestellt worden. Das Bezirksgericht Tallinn hat die in Rede stehende Bestimmung im Gegensatz zur ersten Instanz (Landgericht Harju) als verfassungswidrig nicht angewandt, die erlittene Untersuchungshaft als grundlosen Freiheitsentzug qualifiziert und die Rechtsfra-

<sup>2</sup> Az 3-4-1-3-11.

<sup>3</sup> Gesetz über die Entschädigung eines Schadens, der einer Person vom Staat durch den grundlosen Entzug der Freiheit zugefügt wurde, vom 11.6.1997, Riigi Teataja I 1997, Nr. 48, Pos. 775.

<sup>4</sup> Urteil vom 22.3.2011, Az 3-3-1-85-09.

ge anschließend dem Staatsgerichtshof vorgelegt. Der Staatsgerichtshof hat dem Bezirksgericht Recht gegeben und § 1 Abs. 1 Ziff. 1 Haftentschädigungsgesetz für verfassungswidrig erklärt. Die unterschiedliche Behandlung der Beschuldigten und Angeklagten, deren Verfahren im vorgerichtlichen oder bis zur gerichtlichen Vorverhandlung eingestellt wird, sowie derjenigen, bei denen die Einstellung wegen Verjährung erst in einem späteren Verfahrensabschnitt erfolge, sei eine im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Verfassung relevante Ungleichbehandlung, die zur Rechtfertigung eines legitimen öffentlichen Interesses bedürfe. Ein legitimes öffentliches Interesse an der unterschiedlichen Verfahrensweise je nach Verfahrensabschnitt vermochte das Gericht jedoch nicht zu erkennen.

*Carmen Schmidt*

## RUSSLAND

### Verfassungsgericht stärkt Kompetenz der Schiedsgerichte, Urteil vom 26. Mai 2011<sup>5</sup>

In der Entscheidung vom 26. Mai 2011 setzte sich das Verfassungsgericht mit Artt. 11 Abs. 1 ZGB<sup>6</sup>, Art. 33 Abs. 1, 51 Hypothekengesetz<sup>7</sup>, dem Schiedsgerichtsverfahrensgesetz<sup>8</sup> sowie Art. 28 des Gesetzes

über die Anmeldung von Rechten an Immobilien<sup>9</sup> auseinander.

### Sachverhalt und Verfahrensgang

Die Klägerin „BulgarRegionSnab OOO“ ist Hypothekarin für Hypothekenverträge zur Befriedigung von Darlehen der Bank „Kazan“<sup>10</sup> an die „Torgovjy Alians OOO“ und „DataDot Zakam'e OOO“. Die Darlehensnehmer hatten ihre Verpflichtungen aus dem Darlehensvertrag verletzt, woraufhin die Bank ein Schiedsgericht angerufen hatte, um eine Entscheidung herbeizuführen.

Das Schiedsgericht entschied zugunsten der Klägerin. Die Beklagte weigerte sich jedoch, sich dem Urteil zu beugen. Daraufhin erhob die Klägerin erneut Klage – diesmal vor dem Wirtschaftsgericht der Republik Tatarstan – auf Herausgabe des Titels und auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsgerichtsurteil. Der Klage wurde stattgegeben. Auch die Kassationsinstanz, das Föderale Wirtschaftsgericht des Kreises *Povolze* bestätigte das Urteil der Eingangsinstanz.

Daraufhin legte die Beklagte eine Kassationsbeschwerde beim Obersten Wirtschaftsgericht ein. Nach Ansicht der Beklagten sind Schiedsgerichte in der Russischen Föderation keine Gerichte und damit auch nicht befugt, über Hypotheken zu entscheiden. Das Präsidium des Obersten Handelsgerichts vertrat die Auffassung, dass die Zuständigkeit der Schiedsgerichte in sachenrechtlichen Streitigkeiten unklar ist, und legte die Sache dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vor.

### Frühere Rechtsprechung

Das Verfassungsgericht hat sich schon mehrfach mit der Verfassungsmäßigkeit von Streitigkeiten vor den Schiedsgerich-

<sup>5</sup> Az 10-P/2011.

<sup>6</sup> Graždanskij kodeks Rossijskoj Federacii (Zivilgesetzbuch der Russischen Föderation) idF vom Juli 2011 (<http://www.interlaw.ru/law/docs/10064072/>; Stand 27.7.2011).

<sup>7</sup> Federal'nij Zakon „Ob ipoteke (zaloge nedvizimosti)“ (Föderales Gesetz über die Hypothek) vom 16.7.1998 Nr. 102-FZ (<http://www.consultant.ru/popular/ipot/>; Stand 27.7.2011).

<sup>8</sup> Federal'nij Zakon „O tretejskich sudach v Rossijskoj Federacii“ (Schiedsgerichtsverfahrensgesetz der Russischen Föderation) idF vom 7.2.2011 (<http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=LAW;n=110284>; Stand 27.7.2011).

<sup>9</sup> Federal'nij Zakon „O gosudarstvennoj registracii prav na nedvizimoe immuščestvo i sdelok s nim“ (Gesetz über die staatliche Registrierung von Rechten an Immobilien) idF vom 17.6.2010 (<http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=LAW;n=101453>, Stand 27.7.2011).

ten befasst. In diesen Entscheidungen wurde festgestellt, dass die Anrufung von Schiedsgerichten nicht gegen die Verfassung der Russischen Föderation verstößt und das Recht auf den gesetzlichen Richter dadurch garantiert wird, dass das Urteil des Schiedsgerichts von einem ordentlichen Gericht aufgehoben oder aber die Herausgabe des Titels zur Zwangsvollstreckung verweigert werden kann.<sup>10</sup>

Die Ansicht des Präsidiums des Obersten Wirtschaftsgerichts wurde erstmals in Art. 27 des Informationsschreibens Nr. 96 verdeutlicht.<sup>11</sup> Danach haben Wirtschaftsgerichte Klagen auf einen Titel und auf Duldung der Zwangsvollstreckung aus einem schiedsgerichtlichen Urteil sowie aus Sachenrechten, die eine Behörde verpflichten, diese rechtlichen Positionen im Grundbuch einzutragen, zu entscheiden. Derartige Klagen wären öffentlich-rechtlicher Natur und könnten damit nicht Gegenstand eines schiedsgerichtlichen Urteils sein. Diese Ansicht wurde daraufhin im Schreiben Nr. WAS-S06/OPP-1200 bestätigt und vertiefend ausgeführt.<sup>12</sup>

Die Gerichte folgten dieser Auffassung. Es wurde angenommen, dass alle Klagen, die den *numerus clausus* der Sachenrechte betreffen, in die ausschließliche Kompetenz der ordentlichen Gerichte fallen und

nicht vor Schiedsgerichten verhandelt werden könnten.<sup>13</sup> Zur Begründung wurde auf die obligatorische Registrierung des Eigentums durch den Staat verwiesen. Diese sei öffentlich-rechtlich und eine Entscheidung hierrüber stehe nur den ordentlichen Gerichten, nicht aber den Schiedsgerichten, zu.<sup>14</sup> Ob sachenrechtliche Fragen von Schiedsgerichten entschieden werden können, wurde vom Verfassungsgericht allerdings ausdrücklich vorher nicht angesprochen.

### Entscheidung des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht wies zunächst darauf hin, dass das rechtliche Gehör eines der wichtigsten Grundrechte sei. Dieses Grundrecht biete jeder natürlichen und juristischen Person die Möglichkeit, seine Rechte vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen. Die Verfassung garantiere darüber hinaus, dass die Rechte mit allen, nicht durch Gesetz verbotenen Mitteln geltend gemacht werden können.

Die Befassung eines Schiedsgerichts stelle heutzutage nun ein anerkanntes Mittel dar, um zivilrechtliche Ansprüche durchzusetzen. Dieses Vorgehen basiere auf der Vertragsfreiheit und der Hand-

<sup>10</sup> VerfG vom 26.10.2000, Az 214-O, Voprosy pravoprimenenija. Sudebno-arbitražnaja praktika Moskovskogo regiona (Fragen der Rechtsprechung. Wirtschaftsgerichtliche Praxis der Moskauer Region) Nr. 6, 2001; VerfG vom 15.5.2001, Az 204-O, Vestnik konstitucionnogo Suda Rossijskoj Federacii (Mitteilungen des Verfassungsgerichts der Russischen Föderation) Nr. 1, 2002; Entscheidung des VerfG vom 4.6.2007, Az 377-O-O (<http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=LAW;n=69568>, Stand 27.7.2011).

<sup>11</sup> Nr. 27 des Informationsbriefes Nr. 96 vom 22.12.2005 (<http://service-est.ru/obzor-del-opriznanii-reshenij-inostrannyx-sudov>, Stand 27.7.2011).

<sup>12</sup> Schreiben des OWG vom 23.8.2007 Nr. WAS-S06/OPP-1200 (<http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=ARB;n=63023>, Stand 27.07.2011).

<sup>13</sup> Entscheidung des OWG vom 12.8.2010 Az. WAS-6829/10 ([http://ras.arbitr.ru/data/pdf/695c0f36-8b5b-4fd1-9d4d-cc366e1b3561/%D0%9032-52089-2009\\_20100812.pdf](http://ras.arbitr.ru/data/pdf/695c0f36-8b5b-4fd1-9d4d-cc366e1b3561/%D0%9032-52089-2009_20100812.pdf)); Entscheidung des OWG vom 19.7.2010, Az, (WAS-9425/10, [http://ras.arbitr.ru/data/pdf/7b848867-9edd-404f-84bc-b8f0fa0a6de0/%D0%9007-26449-2009\\_20100719.pdf](http://ras.arbitr.ru/data/pdf/7b848867-9edd-404f-84bc-b8f0fa0a6de0/%D0%9007-26449-2009_20100719.pdf)); Entscheidung des Föderalen Wirtschaftsgerichts (FWG) des Kreises Nord-Westen vom 30.11.2010, Az A21-6370/2010 ([http://ras.arbitr.ru/data/pdf/c43767f2-0395-41b1-a5de-d62dc04e4cbc/%D0%9021-6370-2010\\_20101130.pdf](http://ras.arbitr.ru/data/pdf/c43767f2-0395-41b1-a5de-d62dc04e4cbc/%D0%9021-6370-2010_20101130.pdf)); Entscheidung des FWG des Kreises Nordkaukasus vom 31.1.2011, Az A63-5043/2010 ([http://ras.arbitr.ru/data/pdf/1ffbc9d-d858-4533-9279-82cbf47c2414/%D0%9063-5034-2010\\_20110131.pdf](http://ras.arbitr.ru/data/pdf/1ffbc9d-d858-4533-9279-82cbf47c2414/%D0%9063-5034-2010_20110131.pdf)).

<sup>14</sup> Entscheidung des FWG des Kreises Nordkaukasus vom 2.4.2008, Az F08-1488/08 ([http://ras.arbitr.ru/data/pdf/7db8c005-d288-48fb-af06-7544b0dc89df/%D0%9032-6996-2006\\_20080409.pdf](http://ras.arbitr.ru/data/pdf/7db8c005-d288-48fb-af06-7544b0dc89df/%D0%9032-6996-2006_20080409.pdf)).

lungsfreiheit des Einzelnen. Durch Anrufen des Schiedsgerichts einigten sich die Parteien konkludent darauf, sich dessen Verfahrensregeln zu unterwerfen. Dies liege auch im öffentlichen Interesse, denn das Schiedsgericht folge klaren prozessualen, positivrechtlich geregelten Normen.

Das Verfassungsgericht stützt seine Begründung ferner auf Art. 6 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR – *Lithgow and others ./. The United Kingdom, Deweer ./. Belgium* – und kommt zu dem Ergebnis, dass zivilrechtliche Streitigkeiten nicht nur vor ordentlichen Gerichten, sondern auch vor Schiedsgerichten verhandelt werden können.<sup>15</sup> Der EGMR hat in den beiden Entscheidungen darauf hingewiesen, dass unter „Gericht“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK auch Gerichte, die nur beschränkte Kompetenzen haben, soweit gewisse Garantien eingehalten werden,<sup>16</sup> und damit auch Schiedsgerichte zu verstehen seien. Des Weiteren wurde angeführt, dass jedes Schiedsverfahren den Voraussetzungen des Art. 46 der Verfassung der Russischen Föderation i.V.m. Art. 6 EMRK zu entsprechen habe und insbesondere das Recht auf ein faires, unabhängiges und unparteiisches Verfahren gewahrt sein müsse. Dies sei aber ohnehin charakteristisch für jedes gerichtliche Verfahren.<sup>17</sup>

Da das Verfassungsgericht die weiteren Rechte des Art. 6 EMRK nicht erwähnt, kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass Schiedsverfahren nicht öffentlich und auch nicht innerhalb angemessener Frist verhandelt werden müssen.

Das Verfassungsgericht stellte dabei klar, dass der öffentlich-rechtliche Charakter einer Streitigkeit, die nicht vor Schiedsgerichten verhandelt werden kann, nicht vom Streitgegenstand, sondern von den Parteien der Streitigkeit und den damit verbundenen rechtlichen Beziehungen abhängt.<sup>18</sup> Die staatliche Verwaltung der Eigentumsrechte an Immobilien sei vorliegend nicht Gegenstand des Antrags der Klägerin, und durch den Klageantrag werde auch nicht die Art der rechtlichen Beziehung zwischen den Parteien verändert.<sup>19</sup> Des Weiteren würden auch die Grundrechte der beteiligten Parteien, namentlich die Handlungsfreiheit und die Eigentumsfreiheit, nicht eingeschränkt. Aus diesen Gründen bestünde hinsichtlich der Anrufung eines Schiedsgerichts, das sich mit dem vorliegenden sachenrechtlichen Verhältnis zwischen den Parteien beschäftigt, keine Bedenken.<sup>20</sup>

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die beanstandeten Vorschriften nicht im Widerspruch zur Verfassung der Russischen Föderation stehen. Zudem kollidierten diese auch nicht mit der Kompetenz internationaler Schiedsgerichte, da die zur Normenkontrolle vorgelegten Vorschriften auch nicht die Kompetenz eines internationalen Schiedsgerichts berührten, wurde die Überprüfung des Gesetzes „Über die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“<sup>21</sup> mit Ausnahme von Art. 1 Abs. 2 eingestellt.

## Fazit

Werden mit der Entscheidung auch die Rechtsfolgen der Entscheidung eines Schiedsgerichts über sachenrechtliche

<sup>15</sup> Nr. 2 Urteils vom 26.5.2011 Az. 10-P/2011 mit Verweis auf *Deweer ./. Belgium*, EuGRZ 1980, 667 (<http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=LAW;n=114541>, Stand 27.7.2011).

<sup>16</sup> *Lithgow and others ./. The United Kingdom*, <http://www.humanrights.is/the-human-rights-project/humanrightscasesandmaterials/cases/regionalcases/europeancourtofhumanrights/nr/566>; *Regent Company v. Ukraine*, <http://judgment.leschishin.org/jud046.php>, Stand 27.7.2011.

<sup>17</sup> Nr. 2 Urteil vom 26.5.2011 Az. 10-P/2011.

<sup>18</sup> Nr. 4 Urteils vom 26.5.2011 Az. 10-P/2011.

<sup>19</sup> Ebenda.

<sup>20</sup> Ebenda.

<sup>21</sup> Federal'nij Zakon "O meždunarodnom kommerceskom arbitraže" (Gesetz „Über die internationale Wirtschaftsschiedsgerichtsbarkeit“) idF vom 3.12.2008 (<http://www.consultant.ru/online/base/?req=doc;base=LAW;n=82271>; Stand 27.7.2011).

Streitigkeiten insbesondere im Fall von Klagen aus einer Hypothek Urteilen eines ordentlichen Gerichts angeglichen, so bedeutet dies keinesfalls die Gleichstellung der Schiedsgerichte mit ordentlichen Gerichten.

Die Vollstreckung in eine Hypothek kann entweder durch öffentlichen Verkauf oder öffentliche Auktion betrieben werden. Den Rechtsgrund für den Eigentumsübergang stellt nicht das Urteil des Schiedsgerichts, sondern der Vertrag über den Abschluss der Auktion dar.<sup>22</sup> Wird aufgrund eines schiedsgerichtlichen Urteils in die Hypothek vollstreckt, stellt dieses eine Voraussetzung für die Erwirkung eines Titels dar. Wird das schiedsgerichtliche Urteil von den Parteien freiwillig beachtet, finden eine öffentliche Auktion und erst anschließend der Eigentumsübergang statt. Auch in diesem Fall begründet die Entscheidung des Schiedsgerichts folglich keinen Eigentumsübergang.<sup>23</sup>

Zudem kann das Schiedsgericht nicht über Rechte und Pflichten Dritter entscheiden, die nicht am Schiedsverfahren beteiligt sind und den Schiedsvertrag nicht unterzeichnet haben. Hier bleibt die im (inter-)nationalen Schiedsverfahrensrecht weit diskutierte Frage, ob und wie Dritte, die nicht unterzeichnet haben, an ein Schiedsverfahren gebunden werden können.<sup>24</sup> Da russische Gerichte hierzu noch keine Stellung genommen haben, sind in

<sup>22</sup> Vgl. Nr. 5.2 Urteil vom 27.5.2011 Az. 10-P/2011.

<sup>23</sup> Nr. 5.3 Urteil vom 27.5.2011 Az. 10-P/2011.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu nur: *W. W. Park*, Non-Signatories and International Contracts: An Arbitrator's Dilemma, *Multiple Parties in International Arbitration*, Oxford 2009; *D. E. Williams*, Binding Non-signatories to Arbitration Agreements, 25. *Franchise L.J.* 175 (2006); *T. Courtney*, Binding Non-Signatories to International Arbitration Agreements: Raising fundamental concerns in the United States and Abroad, 8:4 *Richmond J. Global Law & Business* 581, *B. Hanotiau*, Problems Raised by Complex Arbitrations Involving Multiple Contracts—Parties—Issues An Analysis, 18(3) *J. Int. Arb.* 251.

Zukunft gewiss interessante Entscheidungen zu erwarten.

Anzumerken ist, dass der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts Rechnung getragen werden kann, indem von den Möglichkeiten der Art. 392 Abs. 5 Punkt 2 des Zivilprozessgesetzes und Art. 311 Abs. 3 Punkt 3 des Wirtschaftsprozessgesetzes durch Einlegung der Kassationsbeschwerde oder Wiederaufnahme des Verfahrens Gebrauch gemacht wird.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Verfassungsgericht eine, trotz gewisser Einschränkungen, wichtige Entscheidung für die Praxis gefällt hat, die vor allem ausländischen Investoren, die wenig Vertrauen in die ordentliche Gerichtsbarkeit in Russland haben, eine gewisse Sicherheit gibt, dass zivilrechtliche Klagen auch vor heimischen Schiedsgerichten verhandelt werden können.

*Leonid Shmatenko*

## UNGARN

### Verfassungsgerichtsurteil 132/B/2008. AB über die Verfassungsmäßigkeit des Anschluss- und Benutzungszwangs

Der dem Urteil vom 8. November 2011<sup>25</sup> zugrunde liegende Antrag auf nachträgliche Normenkontrolle richtete sich gegen den Anschluss- und Benutzungszwang zugunsten der Bestattungsunternehmen des jeweiligen Friedhofbetreibers. § 40 Abs. 1 Bestattungsgesetz<sup>26</sup> erlaubt den Kommunen, durch Satzung einen solchen Zwang einzuführen, um eine sachgerechte Kühlung noch nicht bestatteter Leichen und eine vorschriftsgemäße Handhabung der Asche kremierter Verstorbener sicherzustellen.

<sup>25</sup> Nicht im Magyar Közlöny veröffentlicht.

<sup>26</sup> Gesetz 1999:XLIII über die Friedhöfe und das Bestatten.

Hierin sah der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen die Marktwirtschaftsklausel und das Gebot der Gleichbehandlung öffentlichen und privaten Eigentums in § 9 Verfassung. Dem schloss sich das Verfassungsgericht aus mehreren Gründen nicht an. Das Gesetz erlaubt private ebenso wie kommunale Friedhöfe, aber der Anschluss- und Benutzungszwang differenziert nicht zwischen beiden; eine verbotene Privilegierung öffentlichen Eigentums ist folglich ausgeschlossen. Marktwirtschaft und Vertragsfreiheit werden nicht unverhältnismäßig eingeschränkt, da sich der Anschluss- und Benutzungszwang auf genau definierte, eng umrissene Teilleistungen bezieht, an deren sachgerechter Durchführung ein hinreichendes öffentliches Interesse besteht.

Über den engen Bereich des Bestattungswesens hinaus ist diese Entscheidung von genereller Bedeutung, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass in Ungarn die erwerbswirtschaftliche Betätigung von Selbstverwaltungen durch das Kommunalrecht kaum eingeschränkt wird.

**Verfassungsgerichtsurteil 35/2011. (V. 6.) AB über den Charakter der Richtervorlage (konkreten Normenkontrolle)**

Das selbst im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle ergangene Urteil<sup>27</sup> befasst sich eingehend mit dem Verhältnis der Richtervorlage (konkreten Normenkontrolle) und dem einfach-gerichtlichen Verfahren, insbesondere auch mit parallelen Verfahren auf identischer Tatsachen- und Rechtsgrundlage. Anlass waren Hunderte von Richtervorlagen zu bestimmten Budapester Parksatzungen, welche das Verfassungsgericht im November 2009 für verfassungswidrig erklärt hatte. Zahlreiche Prozesse aus der Zeit vor dieser Erklärung sind immer noch bei den Zivilgerichten anhängig.

Das Verfassungsgericht stellte zunächst fest, dass ein Richter zur Vorlage an das Verfassungsgericht verpflichtet ist, falls er in dem anzuwendenden Recht eine Verfassungswidrigkeit bemerkt. Der Grund hierfür ist das Verwerfungsmonopol des Verfassungsgerichts, das den übrigen Gerichten nicht gestattet, von selbst von der Anwendung verfassungswidrigen Rechts abzusehen.

Im Rahmen einer Richtervorlage ordnet das Verfassungsgericht regelmäßig nur das Anwendungsverbot im konkreten Vorlageverfahren an. Es kann aber auch anordnen, dass die für verfassungswidrig erkannte Norm generell in parallelen Gerichtsverfahren nicht zur Anwendung kommen darf. Unterlässt das Verfassungsgericht eine solche generelle Anordnung, kann der Richter im Parallelverfahren ebenfalls vorlegen.

Zur Klarstellung stellt das Verfassungsgericht fest, dass die streitgegenständlichen Parksatzungen in allen noch anhängigen Verfahren nicht anzuwenden sind.

*Herbert Küpper*

<sup>27</sup> Veröffentlicht in MK 2011 Nr. 48.